

S a t z u n g
für den gemeinnützigen Verein

Children's Home Namibia e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Children's Home Namibia e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidenfeld/Röthlein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. ... ist der Schutz von Waisen- und misshandelten Kindern durch Unterstützung von Waisenhäusern, Sicherungs- und Aufbewahrungs-Heimen und Familien.
2. ... ist die Akquise von Beiträgen, Spenden und Fördermitteln.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.
3. Der Austritt aus dem Verein ist möglich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- 4a. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der geschäftsführende Vorstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Berufung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht zur Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 4b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder eines Teils davon im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann auch dann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

Soweit möglich, soll die Streichung dem Mitglied mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Mitglieder können ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein.
- 7a. Ordentliche Mitglieder können aktive, also tätige Mitglieder sein, oder passive, also untätige Mitglieder. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist fällig und zahlbar im Voraus bis zum 5. Werktag eines jeden Monats. Andere Zahlungsweisen können vereinbart werden.

Ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren oder solche, die sich noch in der Ausbildung befinden, erhalten längstens bis zum 25. Lebensjahr auf Antrag eine Beitragsemäßigung von 50%. Für die Beiträge eines minderjährigen ordentlichen Mitglieds haftet/haften der/die gesetzliche/n Vertreter.

Mehrfachmitgliedschaften sind ausgeschlossen.

Ordentliche Mitglieder stimmen auf Mitgliederversammlungen mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, wenn es mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

- 7b. Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die dem Verein regelmäßig oder unregelmäßig Geld-, Sach- oder Dienstleistungen spenden.

Fördermitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort angehört zu werden und dort zu beraten. Sie haben kein Stimmrecht.

- 7c. Ehrenmitglieder haben sich um den Verein besonders verdient gemacht, werden vom Vorstand ernannt und sind vom Beitrag befreit.

Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Ebenso haben sie Stimmrecht.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Dieser Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 5 Vorstandsbeschlüsse

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Diese Vorstandssitzungen finden entweder am Sitz des Vereins, telefonisch oder per Rundmailverfahren statt. Sie werden geleitet vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu übersenden. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres und nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl des Rechnungsprüfers;
 - d) die Änderung der Satzung;
 - e) die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlüsse über Anträge zur/in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme derartiger Anträge ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichenabstimmung. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
10. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.
11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

12. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
13. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 7 Haftung

1. Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Auflösung

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schweinfurter Lebenshilfe, 97421 Schweinfurt, Oberer Mariebach 1, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.